

Auszug aus der Satzung 18.06.2008

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie beitriffähige Personenvereinigungen sein.
3. Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, Kriegshinterbliebene und Angehörige von Vermissten,
 - b) Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt, sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet, sowie deren Hinterbliebene,
 - c) Rentnerinnen und Rentner,
 - d) Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftige und Patienten,
 - e) Unfallverletzte,
 - f) Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
 - g) Hinterbliebene von Personen nach c) bis f),
 - h) Vollwaisen von Hinterbliebenen im Sinne von a) bis g),
 - i) Angehörige der in a) bis g) genannten Personengruppen,
 - j) Sozialversicherte,
 - k) alle Personen, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen und fördern.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen und beitriffähige Personenvereinigungen sein, die nicht ordentliche Mitglieder sind und Zweck, Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet das Organ, bei dem die Aufnahme der Mitgliedschaft erfolgt.

...

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung insbesondere bei einer örtlichen Verbandsstufe des Landesverbandes beantragt und beginnt mit der Annahme durch den Vorstand. Das Mitglied wird im Regelfall im Ortsverband des Wohnsitzes Mitglied. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung mit den Verbandsordnungen sowie die Satzung der Verbandsstufen an.
2. Bei der Aufnahme von Minderjährigen und Personen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, bedarf die Beitrittserklärung der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, die bei Minderjährigen in der Regel die Eltern sind. Die Vertreter haben die Haftung für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu übernehmen. In einem vom Landesverband formulierten einheitlichen Aufnahmeantrag ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Bei 16 bis 17 Jahre alten Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter im Aufnahmegesuch zu erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt.
3. Der Kreisverbandsvorstand kann nach Anhörung des betreffenden Ortsverbandsvorstandes die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod und Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung oder einen gleichgestellten Tatbestand. Das Ende der Mitgliedschaft gilt einheitlich für alle Verbandsstufen.
2. Der Austritt ist durch das Mitglied/den gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Verband schriftlich zu erklären. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds, der von allen Organen der Verbandsstufen beantragt werden kann, ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund für einen Ausschluss gilt insbesondere:
 - a) verbandsschädigendes Verhalten des Mitgliedes,
 - b) schwerwiegende Gründe in der Person des Mitgliedes, in der Regel die Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwölf Monaten.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der zuständige Kreisverbandsvorstand durch Beschluss, der der Schriftform bedarf und die Gründe für den Ausschluss enthalten muss. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine Frist von 3 Wochen einzuräumen, innerhalb derer rechtliches Gehör gewährt wird. Der Ausschlussbeschluss mit der Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist dem Betroffenen an seine dem Verband zuletzt mitgeteilte Anschrift zuzusenden.

5. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied, im Falle der Zurückweisung des Antrages auch der Antragsteller, innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich eine mit Gründen zu versehende Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Verfahren richtet sich nach § 22 der Satzung.
6. In dringenden Fällen kann das für den Ausschluss des Mitglieds zuständige Organ ab dem Ausschlussantrag das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
7. Im Falle eines Beitragsrückstands von drei Monaten wird das Mitglied schriftlich gemahnt. In der Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass es bei Nichterfüllung der Beitragspflicht aus der Mitgliederliste gestrichen wird und damit die Mitgliedschaft erlischt. Der zuständige Verbandsvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich fest und erteilt dem ausgeschlossenen Mitglied einen entsprechenden Bescheid.
8. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Pflichten des Mitglieds sind vom Mitglied zu erfüllen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben die sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergebenden Rechte, insbesondere die Nutzung von Einrichtungen und Leistungen des Verbandes im Rahmen der vorhandenen Verfügbarkeit, sowie die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und die Teilnahme an Wahlen. Leistungen im Zusammenhang mit sozialrechtlichen Rechten und Pflichten der Mitglieder erbringt der Verband durch eigene Mitarbeiter oder Beauftragte, die vom Mitglied zu bevollmächtigen sind. Der Leistungsanspruch besteht nicht, wenn das Begehren des Mitglieds offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich ist. Auf die Vorschriften des § 53 der Abgabenordnung wird verwiesen. Zu den durch die Rechtsvertretung entstehenden Kosten leisten die betroffenen Mitglieder einen gesonderten Beitrag. Dieser Beitrag wird durch Pauschbeträge erhoben, deren Höhe vom Landesverbandstag festzusetzen ist.
2. Ordentliche Mitglieder können bei persönlicher und fachlicher Eignung in ein Organ des Verbandes gewählt werden, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, seine Ziele und Zwecke zu unterstützen und die Beiträge fristgerecht zu zahlen. Die Satzungen der Verbandsstufen und die Beschlüsse der Verbandsorgane sind zu beachten.

§ 11

Der Ortsverband

1. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens jährlich statt. Zu ihr ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Über die Einladung ist der Kreisverband zu unterrichten.

Auf der Jahreshauptversammlung berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit und gibt einen Kassenbericht. Die Kassenprüfer berichten über die Kassenprüfung. Die Jahreshauptversammlung beschließt über den Kassenbericht, über die Entlastung des Vorstandes und führt Vorstands- sowie Delegiertenwahlen für den Kreisverbandstag und den Kleinen Kreisverbandstag durch. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und an den Kreisverband weiter zu leiten ist.

2. Der Ortsverband bildet zu seiner Vertretung und Geschäftsführung einen Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes aus der Mitte seiner Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Kassierer soll über die erforderliche fachliche Eignung für das Amt verfügen.

Die Jahreshauptversammlung bestimmt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

....